

SATZUNG

des Vereins **ENTECCO Green Vision e.V.**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 03.05.2023
in Lahr, Schwarzwald

Letzte Aktualisierung: 21.07.2023

VEREINSNUMMER: VR 703885

Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **ENTECCO Green Vision e.V.**
Er soll in das Vereinsregister Freiburg eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Lahr.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die **ENTECCO Green Vision e.V.** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von nationalen und internationalen natürlichen Personen, Umweltverbänden, Unternehmen, Kommunen und anderen gemeinnützigen Organisationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufforstungsprojekte,
 - b. Projekte zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt,
 - c. Aufstellen von Nistkästen für freilebende Vogelarten,
 - d. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - e. das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - f. die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,
 - g. öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens durch Publikationen und Veranstaltungen, sowie öffentliches informieren z.B. auf der Vereinshomepage und in sozialen Medien,
 - h. Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe (ideelle und finanziell) an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereins bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung muss spätestens einen Monat zum Jahresende erfolgen.
 - b. durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d. durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, insbesondere steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Das Mitglied erteilt dem Verein eine Abbuchungserlaubnis.
10. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen der Mitglieder sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele.

11. Für die Aktivitäten des Vereins wird die Mitarbeit der Mitglieder benötigt.
12. Das Mitglied erlaubt die Verwendung seiner erfassten Daten für Einladungen, zur Verteilung von Informationen, die die Arbeit des Vereins betreffen oder andere Aufgaben innerhalb des Vereins in Sinne der DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Mitglieds erlaubt.
13. Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen usw. erfolgt grundsätzlich per Email/ elektronischem Schriftverkehr. Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressänderungen, Bankverbindung, insbesondere die Änderung der E-mail-Adresse, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und dessen Beschlüsse einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Diese Satzung ist bindend für alle Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Dieser oder ein anderes Vorstandsmitglied ist verpflichtender Versammlungsleiter. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

5. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h. die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
 - i. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen in der Regel geheim durchgeführt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Kassenwart,
 - d. Schriftführer,
 - e. und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse im Verein benennen und deren Zusammensetzung, Dauer, Funktionsweise und Beschlussfassung festlegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.